



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 55

FREITAG, DEN 22. DEZEMBER

1978

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 1978	Gesetz über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr und zur Änderung des Sielabgabengesetzes	423
18. 12. 1978	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz)	424

Gesetz

über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr und zur Änderung des Sielabgabengesetzes

Vom 18. Dezember 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Höhe der Sielbenutzungsgebühr

Der Gebührensatz für die Berechnung der Sielbenutzungsgebühr wird für die Jahre 1979 und 1980 auf 1,05 Deutsche Mark je Kubikmeter Abwasser festgesetzt.

Artikel 2

Änderung des Sielabgabengesetzes

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 25. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Grundstücken, die an das Wasserversorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH angeschlossen sind, bleiben Wassermengen aus Brunnen unberücksichtigt, wenn die Brunnen nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind

und die Wassermengen ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.“

b) In Satz 1 von Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

2. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt wird (§ 15 Absatz 1 Satz 1) und die gebührenpflichtige Abwassermenge voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter im Jahr betragen wird, hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Teilzahlungen zu entrichten. Sie betragen ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Gebühr. Ist für den Teilzahlungszeitraum mit einer Zunahme der gebührenpflichtigen Abwassermenge um mindestens 20 vom Hundert zu rechnen, so werden die Teilzahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderung festgesetzt. Entsprechendes gilt bei einem zu erwartenden Rückgang der gebührenpflichtigen Abwassermenge, sobald die Herabsetzung des Teilzahlungsbetrages beantragt wird. Gilt für den Teilzahlungszeitraum ein neuer Gebührensatz, so werden die Teilzahlungen auf der Grundlage dieses Gebührensatzes anteilig nach dem zu erwartenden Jahresergebnis festgesetzt.“

Artikel 3

§ 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Für Abwassermengen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr und zur Änderung des Sielabgabengesetzes vom 9. Dezember 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 1978.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung
der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen
(Wahlkampfkostengesetz)

Vom 18. Dezember 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 10. Juli 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129), zuletzt geändert am 9. Dezember 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien und Bewerbern, die in Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten benannt worden sind, zu erstatten.“

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien und Wahlvorschläge von Wahlberechtigten verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.“

3. § 1 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bewerbern, die gemeinsam in einem Wahlvorschlag benannt worden sind, steht der Erstattungsbetrag, der auf diesen Wahlvorschlag fällt, zu gleichen Teilen zu.“

4. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anträgen von Bewerbern, die in einem Wahlvorschlag von Wahlberechtigten benannt worden sind, kann der Präsident der Bürgerschaft den Nachweis der

Identität des Antragstellers mit dem Bewerber verlangen.“

5. In § 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bewerbern, die in Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten benannt worden sind, sind auf Antrag nach Zulassung eines Wahlvorschlages für die nächste Bürgerschaftswahl, in dem die Mehrheit der in dem Wahlvorschlag der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl benannten Bewerber benannt ist, Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Der Anspruch entsteht nur, wenn der Wahlvorschlag bei der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Abschlagszahlung darf 35 vom Hundert des Erstattungsbetrages, der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl berechnet wird, nicht übersteigen.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

6. In § 4 werden nach der Zahl 3 die Wörter „an Parteien“ eingefügt.

7. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bereits für die Durchführung der Bürgerschaftswahl vom 4. Juni 1978.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 1978.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1 - Telefon: 24 69 49. Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 6 1/4 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.